

Stadt Hildburghausen

17.09.2010

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

214/2010

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	05.10.2010	Ja: Nein: Enth.:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	06.10.2010	Ja: Nein: Enth.:
Stadtrat	öffentlich	27.10.2010	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Einleitungsbeschluss für die 6. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, 1. BA

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, 1. BA im Bereich Römersbach.

Es werden folgende grundsätzliche Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Zulässigkeit von Gartenhäusern im Bereich der privaten Grünfläche östlich des Römersbaches unter Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen sowie der städtebaulichen und stadtklimatischen Belange

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

davon anwesend:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

☐ gez.	☐ gez.	☐ gez.	☐ gez.
Bürgermeister Harzer	zust. Amtsleiter Olaf Schulz	Kämmerei Lissy Carl-Schumann	Justiziar Wolfgang Schwarz

Begründung:

Der Bereich um das Flächennaturdenkmal Römersbach ist im Bebauungsplan für das Wohngebiet Waldstadt als private bzw. öffentliche Grünfläche festgesetzt. Weiterführende Festsetzungen in Bezug auf eine der Gartennutzung entsprechende Bebauung bestehen im rechtskräftigen B-Plan noch nicht. Gartenhäuser, die auf rechtmäßiger Grundlage zustande gekommen sind, besitzen Bestandsschutz. Für die Errichtung von Ersatzneubauten besteht keine planungsrechtliche Grundlage. Dies führte in der Vergangenheit bei den Grundstückseigentümern in mehreren Fällen zu Missverständnissen und Auseinandersetzungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Der Bebauungsplan soll durch die 6. Änderung dahingehend konkretisiert werden, dass im Bereich des Römersbaches in festgesetzten Bereichen Gartenhäuser errichtet werden dürfen. Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche erfolgt in Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz mit max 25 m². Für das Planverfahren muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Mit der Erarbeitung des Entwurfes der Planänderung wird Hr. Brückner beauftragt.

Der Bebauungsplan Waldstadt soll in seinen übrigen Planteilen fortgelten.

Anlagen:

Auszug aus B-Plan Waldstadt, Bereich Römersbach

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst

Amt 60

LRA, Bauamt - Bauleitplanung